

Betr.: Änderung des Waffengesetzes (WaffG)
hier: Bedürfnisprüfung nach § 14 Abs. 3 WaffG

Bezug: Innenpolitisches Koalitionsgespräch zum Thema "Waffenrecht" vom 5. Mai 2009

Es wurde darum gebeten, dass im Nachgang zum o.g. Koalitionsgespräch die im Waffengesetz enthaltene Definition des Begriffs "Bedürfnis", insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Waffen von Sportschützen, einer Prüfung zu unterziehen. Hinsichtlich der subjektiven und objektiven Seite des "Bedürfnisses" wurde im Koalitionsgespräch um Neuvorschläge gebeten.

Nach geltender Rechtslage muss der Sportschütze sein waffenrechtliches Bedürfnis für den Erwerb und Besitz der erlaubnispflichtigen Schusswaffe glaubhaft machen, § 8 Abs. 1 WaffG. Die näheren Einzelheiten regelt die Vorschrift über Sportschützen in § 14 WaffG. Nach § 14 Abs. 2 WaffG muss sich der Sportschütze vor Erwerb der ersten Waffe von seinem Schützenverband (nicht vom eigenen Verein) bescheinigen lassen, dass er mindestens 12 Monate im Verein mit scharfen Waffen trainiert hat und die Waffe für eine bestimmte anerkannte Schießsportdisziplin braucht. § 14 Abs. 3 Satz 1 WaffG billigt Sportschützen als Grundausrüstung zur Ausübung des Schießsports drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen zu. Will der Schütze dieses Kontingent überschreiten, muss er dies gegenüber seinem Verband begründen und das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis darlegen.

Telefonische Rückfragen bei den beiden größten Schützenverbänden, Deutscher Schützenbund (DSB) und Bund Deutscher Schützen (BDS), zur dortigen Befürwortungspraxis ergaben folgendes Bild:

Beide Verbände betonen, dass sie bei der Befürwortung des Bedürfnisses jeden Einzelfall einer strengen Überprüfung unterziehen und sich nicht als "Waffenbeschaffer" verstehen.

Beide Verbände verlangen vom Schützen, dass er ihnen gegenüber (ggf. über das zu führende Schießheft oder Wettkampfurkunden) konkret nachweist, welche Disziplinen er schießt und für welche Disziplin er die neue Waffe benötigt. Wenn die vom Schützen angegebene Disziplin auch mit einer vorhandenen Waffe geschossen werden kann, werde die Befürwortung abgelehnt. Eine "Zweitwaffe" / "Ersatzwaffe" im selben Kaliber werde grundsätzlich nur ausgewiesenen Wettkampfschützen zugebilligt, damit diese im Turnier bei einer auftretenden Waffenstörung den Wettkampf fortsetzen können.

Wer hingegen verschiedene Disziplinen (z.B. einschüssige Kleinkaliberpistole, halbautomatische 9 mm Pistole, Revolver, 100 m Präzision mit einem Ordonanzgewehr, Biathlon, etc.) schießt, darf nach dem Reglement naturgemäß nur mit den hierfür zugelassenen Waffen antreten. Je mehr Waffen der Schütze besitze, desto stärker werde seine Wettkampftätigkeit bei der Befürwortung geprüft. Laut BDS habe die Mehrheit seiner Schützen durchschnittlich fünf Schusswaffen, selten über acht Waffen und nur ausgewählte Teilnehmer von deutschen Meisterschaften, die in mehreren Disziplinen regelmäßig erfolgreich schießen, über zehn Waffen.

Der Schießsport hat sehr vielfältige Disziplinen, die grundsätzlich nur mit unterschiedlichen Waffen absolviert werden können. Die o.g. Praxis liefert insoweit keinen Grund zur Beanstandung.

Um die Anzahl der Waffen von Sportschützen ohne Änderung des o.g. Grundkontingents stärker einzudämmen, wäre es denkbar, die Anforderungen für die Befürwortung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses zu verschärfen. So könnte in § 14 Abs. 3 WaffG eine Formulierung ergänzt werden, die eine Überschreitung des Grundkontingents nur zulässt, wenn der Schütze seine regelmäßige Wettkampfteilnahme (zumindest auf der untersten Bezirksebene, die auch für einfache Sportschützen zugänglich sind, um sich sportlich mit anderen zu messen) nachweist. Die damit verbundene Verpflichtung dürfte Schützen, die mehr Interesse an Waffen als am Schießsport haben, wegen des damit verbundenen Trainingsaufwandes abhalten, sich weitere Waffen zuzulegen.

Formulierungsvorschlag:

§ 14 Abs. 3 WaffG (Neuformulierung **fett**)

(3) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist

und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.